



Gemeinde Ennetbaden

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

I	Bestattungskosten, Detailangaben zu den Gräberarten	3
§ 1	Allgemeine Gebühren und Kosten	3
§ 2	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 3	Beisetzung im Erd-Reihengrab	4
§ 4	Beisetzung im Urnen-Reihengrab	5
§ 5	Beisetzung im Urnen-Plattengrab	6
§ 6	Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab	7
§ 7	Beisetzung im Erdfamiliengrab	8
§ 8	Beisetzung im Urnenfamiliengrab	9
II	Grabmäler	10
§ 9	Allgemeine Grundsätze	10
§ 10	Setzen des Grabmals	11
§ 11	Anforderungen an Gestaltung und Abmessung	11
a)	Grabmal Reihen-Erdgräber	12
b)	Grabmal Reihen-Urnengräber	13
c)	Grabmal für Familiengräber	14
III	Grabbeepflanzung und Unterhalt	15
§ 12	Grabeinfassung und Grabbeepflanzung	15
§ 13	Instandhaltung	15
IV	Schlussbestimmungen	16
§ 14	Inkrafttreten	16

Der Gemeinderat Ennetbaden,

gestützt auf § 9 Abs. 1 und § 16 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. August 2017

beschliesst:

I Bestattungskosten, Detailangaben zu den Gräberarten

§ 1 Allgemeine Gebühren und Kosten

Kosten	Einwohnende	Auswärtige
Benützung Abdankungshalle inkl. Benützung des Pianos und Lautsprecheranlage	kostenlos	CHF 300
Sigristdienst durch das Bauamt bei Abdankungen	kostenlos	CHF 200
Zusätzlicher Aufwand Bauamtspersonal für spezielle Bestattungswünsche	nach Aufwand	nach Aufwand

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Grabplatzgebühr beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabfläche für die Dauer der Grabesruhe. Nach Ablauf der Grabesruhe fällt das Verfügungsrecht an die Gemeinde zurück.
- 2 Bei einer späteren Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab entfällt die Grabplatzgebühr.
- 3 Die Beisetzungskosten beinhalten die Graberstellung und die Mithilfe des Bauamtspersonals bei der Beisetzung des Sargs oder der Urne.

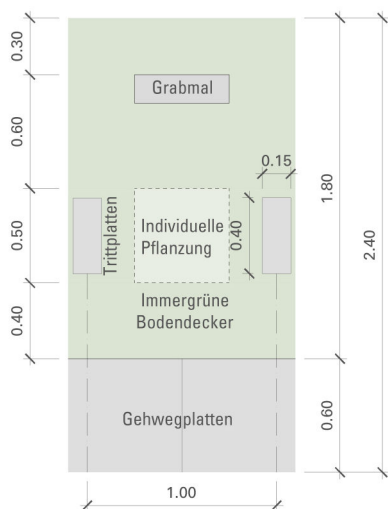
§ 3 Beisetzung im Erd-Reihengrab

Nutzungsrecht	20 Jahre, nicht verlängerbar		
Kennzeichnung	eigenes Grabmal (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
Reservation	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
Bemerkung	Beisetzung von 1 Sarg / 1 Urne ist möglich, Auswärtige nur Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber, ehemalige Einwohnende gemäss § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements		
Bepflanzung	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
Kosten	Einwohnende	Ehemalige Einwohnende	Auswärtige
Grabplatzgebühr einmalig	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten Sarg	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	CHF 200	CHF 200
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	CHF 200	CHF 200
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	--	--
Allgemeiner Unterhalt	CHF 800	--	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	--	--

Grösse Grab 100 x 180 cm, individuelle Pflanzfläche 50 x 50 cm

Grabumrandung mit Zwischenplatten

Grababschluss mit immergrüner Dauerbepflanzung



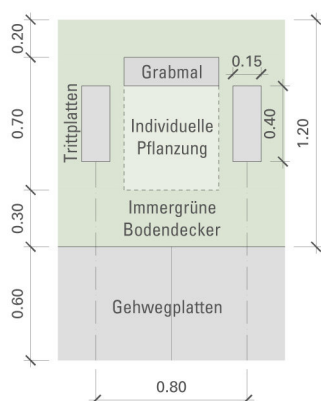
§ 4 Beisetzung im Urnen-Reihengrab

Nutzungsrecht	20 Jahre, nicht verlängerbar		
Kennzeichnung	eigenes Grabmal (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
Reservation	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
Bemerkung	Beisetzung von 2 Urnen möglich, Auswärtige nur Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber, ehemalige Einwohnende gemäss § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements		
Bepflanzung	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
Kosten	Einwohnende	Ehemalige Einwohnende	Auswärtige
Grabplatzgebühr einmalig	kostenlos	CHF 1'000	nicht möglich
Beisetzungskosten	kostenlos	CHF 200	CHF 200
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	CHF 200	CHF 200
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	kostenlos	--
Allgemeiner Unterhalt	CHF 700	CHF 700	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	Angehörige	--

Grösse Grab 80 x 120 cm, individuelle Pflanzfläche 40 x 40 cm

Grabumrandung mit Zwischenplatten

Grababschluss mit immergrüner Dauerbepflanzung



§ 5 Beisetzung im Urnen-Plattengrab

Nutzungsrecht	20 Jahre, nicht verlängerbar		
Kennzeichnung	Grabplatte mit Inschrift (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
Reservation	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
Bemerkung	Beisetzung von max. 2 Urnen möglich. Auswärtige Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber, ehemalige Einwohnende gemäss § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements		
Bepflanzung	keine individuelle Bepflanzung und Grabschmuck		
Kosten	Einwohnende	Ehemalige Einwohnende	Auswärtige
Grabplatzgebühr einmalig	kostenlos	CHF 800	nicht möglich
Beisetzungskosten	kostenlos	CHF 200	CHF 200
Vorläufige Schrifttafel	kostenlos	CHF 100	CHF 100
Grabplatte	CHF 400	CHF 400	--
Inschrift Grabplatte (Name sowie Geburts- und Sterbejahr)	CHF 550	CHF 550	CHF 550
Allgemeiner Unterhalt	CHF 600	CHF 600	--

Grösse Grab 85 x 60 cm, Plattengrösse 35 x 25 cm

Grabumrandung --

Grababschluss mit Rasen



§ 6 Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab

Nutzungsrecht	20 Jahre, nicht verlängerbar		
Kennzeichnung	Gemeinsames Grabmal auf dem Grabfeld Namenseintrag möglich (Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
Reservation	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
Bemerkung	--		
Bepflanzung	keine individuelle Bepflanzung und Grabschmuck		
Kosten	Einwohnende	Ehemalige Einwohnende	Auswärtige
Grabplatzgebühr	kostenlos	CHF 400	CHF 400
Beisetzungskosten	kostenlos	CHF 200	CHF 200
Vorläufige Schrifttafel	kostenlos	CHF 100	CHF 100
Namenseintrag (Name sowie Geburts- und Sterbejahr) auf Natursteinblock	CHF 600	CHF 600	CHF 600
Allgemeiner Unterhalt	CHF 300	CHF 300	CHF 300

Grösse Grab ca. 30 x 30 cm, die Grabstelle wird nicht markiert

Inschrift möglich, mit Schriftzug aus Metall auf Natursteinblock



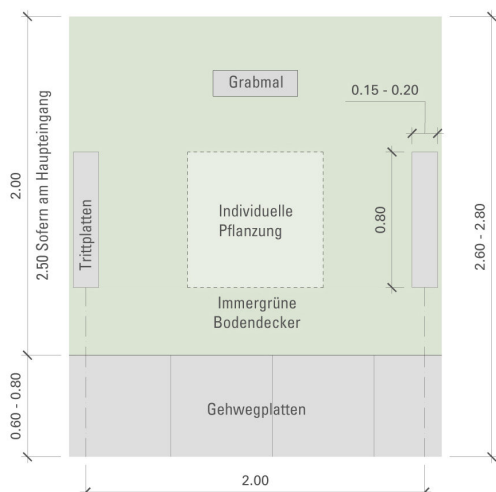
§ 7 Beisetzung im Erdfamiliengrab

Nutzungsrecht	60 Jahre, nicht verlängerbar (Bestimmungen siehe Reglement §12)		
Kennzeichnung	eigenes Grabmal (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
Reservation	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
Bemerkung	Beisetzung von 2 Särgen und maximal 4 Urnen möglich, Berechtigung siehe § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements, Auswärtige und ehemalige Einwohnende nur in bestehende Gräber		
Bepflanzung	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
Kosten	Einwohnende	Ehemalige Einwohnende	Auswärtige
Mietgebühr	CHF 8'000	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten Sarg	kostenlos	CHF 1'500	CHF 1'500
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	CHF 200	CHF 200
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	CHF 200	CHF 200
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	--	--
Allgemeiner Unterhalt	CHF 2'000	--	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	--	--

Grösse Grab 200 x 200 cm, individuelle Pflanzfläche frei wählbar, 0,80m²

Grabumrandung immergrüne Bodendecker

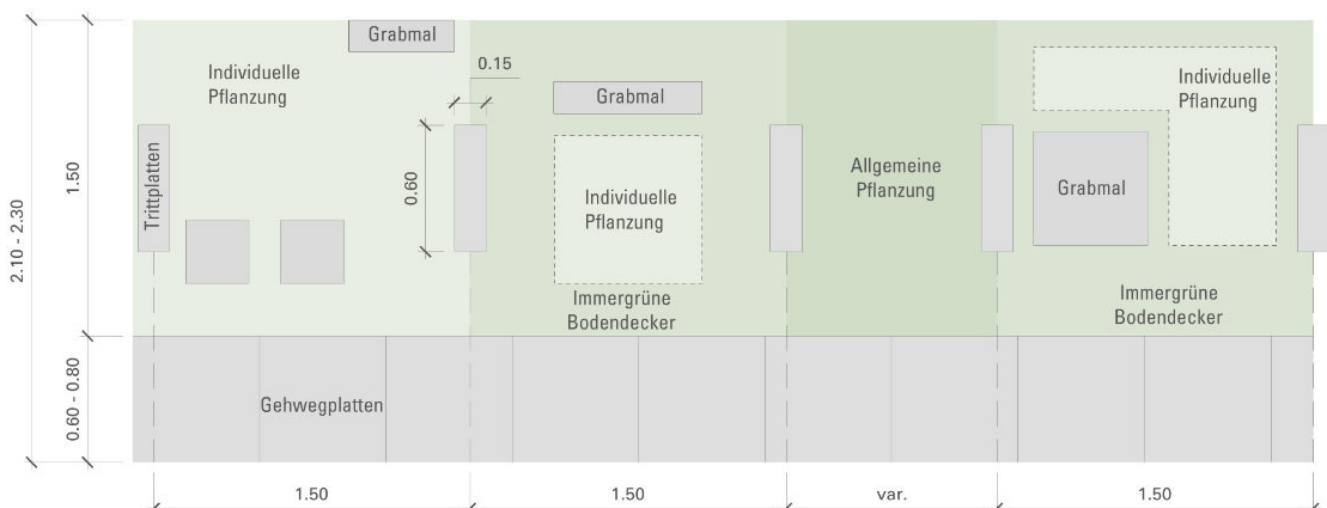
Grababschluss Trittplatten oder Metallrahmen



§ 8 Beisetzung im Urnenfamiliengrab

Nutzungsrecht	60 Jahre, nicht verlängerbar (Bestimmungen siehe Reglement §12)		
Kennzeichnung	eigenes Grabmal (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
Reservation	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
Bemerkung	Beisetzung von maximal 6 Urnen möglich, Berechtigung siehe § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements, Auswärtige und ehemalige Einwohnende nur in bestehende Gräber		
Bepflanzung	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
Kosten	Einwohnende	Ehemalige Einwohnende	Auswärtige
Mietgebühr	CHF 5'000	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten	kostenlos	CHF 200	CHF 200
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	CHF 200	CHF 200
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	--	--
Allgemeiner Unterhalt	CHF 1'800	--	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	--	--

- Grösse Grab 150 x 150 cm,
individuelle Pflanzfläche
frei wählbar, 0,60 m²
- Grabumrandung immergrüne Bodendecker
- Grababschluss Trittplatten oder Metallrahmen



II Grabmäler

§ 9 Allgemeine Grundsätze

- 1 Auf folgenden Grabarten sind Grabmäler obligatorisch:
 - Erd-Reihengrab,
 - Urnen-Reihengrab
 - Erdfamiliengrab,
 - Urnenfamiliengrab.

- 2 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen. Es muss sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofs und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

- 3 Das Errichten neuer und das Abändern bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch an die Bauverwaltung muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text mit Angabe der Schriftart sowie eine vermasste Zeichnung des Grabmals mit Grundriss, Vorder-, Rück- und Seitenansicht enthalten.

- 4 Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches vorläufiges Grabzeichen (Holzkreuz oder Schrifttafel) mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr beschriftet. Die Angehörigen haben das Zeichen spätestens nach zwei Jahren durch ein dauerhaftes Grabmal zu ersetzen.

- 5 Die Bauverwaltung kann Grabmäler, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

- 6 Auf den Urnenplattengräbern liefert und versetzt die Gemeinde innerhalb von zwei Monaten seit der Bestattung eine einheitliche Grabplatte. Bis zum Setzen der Grabplatte wird eine einfache beschriftete Tafel gestellt. Auf der Grabplatte sind maximal zwei Inschriften (Namen sowie Geburts- und Sterbejahr) möglich. Weitere Zeichen sind nicht zulässig.

- 7 Im Urnen-Gemeinschaftsgrab werden die Urnen in der Rasenfläche der Reihe nach gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck ist am Rand des Gemeinschaftsgrabs möglich. Der Name der/des Bestatteten kann auf dem Natursteinblock verzeichnet werden. Der Eintrag erfolgt durch die Gemeinde. Bis zur Namentragung wird auf dem Grabfeld eine einfache beschriftete Tafel gestellt.

§ 10 Setzen des Grabmals

- 1 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach drei Monaten gesetzt werden. Sie sind spätestens innerhalb von zwei Jahren zu setzen.
- 2 Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, das nicht sichtbar sein darf.
- 3 Damit keine Bestattungen gestört werden, muss das Setzen eines Grabmals mindestens zwei Arbeitstage vorher der Bauverwaltung angemeldet werden. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

§ 11 Anforderungen an Gestaltung und Abmessung

1 Als Material für Grabmäler können Holz, Metall (Schmiedeeisen und Bronze), Glas, Kunststeine sowie alle Natursteine verwendet werden. Bei den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, wobei auf die Frostbeständigkeit zu achten ist und sie auch künstlerisch gestaltet sind. Unzulässig sind Grabmäler aus Kunststoffen.

2 Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung, gute Grössenverhältnisse (Grundsatz: je niedriger desto breiter, je höher desto schmaler) sowie harmonische Schriften und Schmuckformen zu legen. Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich, farblich zurückhaltend und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet (die Werkstoffe dürfen nicht glänzen). Grosse, zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

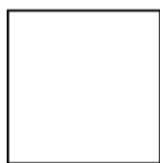
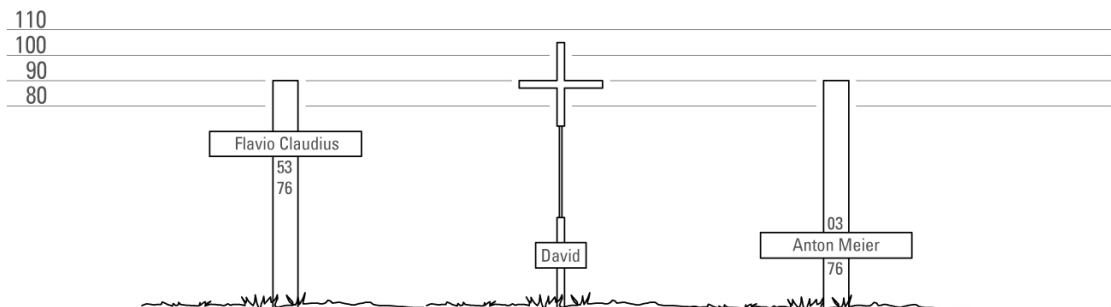
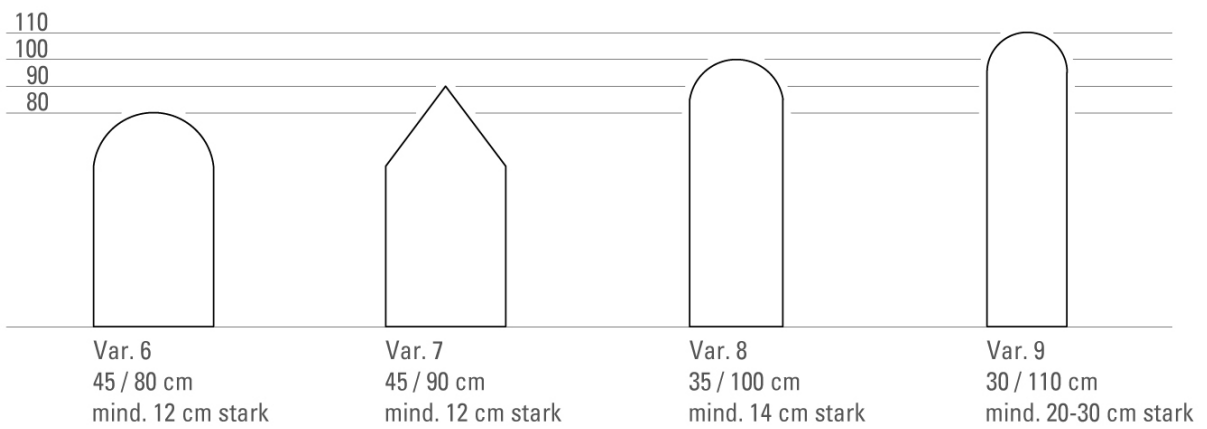
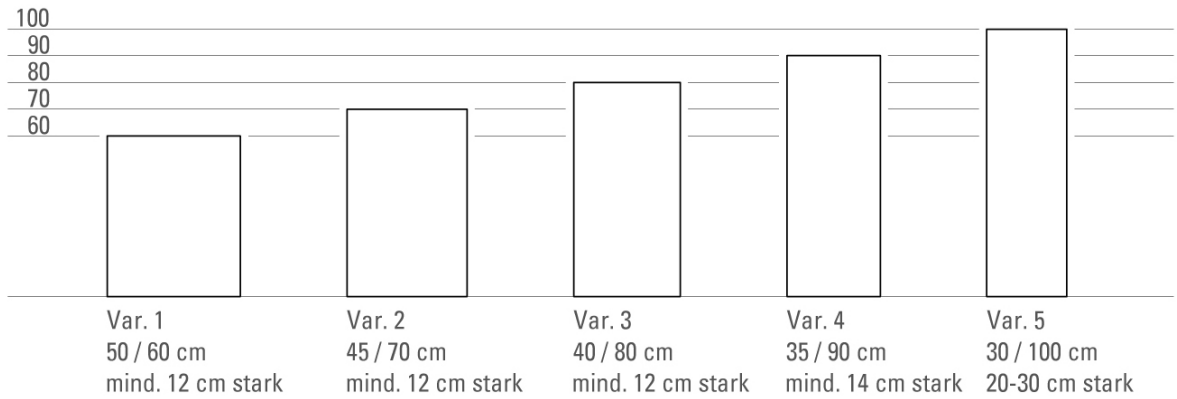
Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte und versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften und Hartgesteinen), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs. Unbearbeitete Steine sind zulässig, sofern die Umriss-, die Grösse und Dimensionen des Grabmales gemäss Verordnung eingehalten werden.

Unzulässig ist die Verlängerung der Sockelpartie als Schriftträger um mehr als 20 cm (von der Vorderfront des Grabzeichens gemessen).

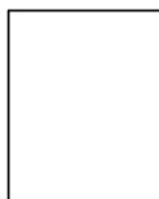
Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht zulässig.

Stehende Grabmäler dürfen folgende **Masse** nicht überschreiten:

a) Grabmal Reihen-Erdgräber



Var. 1
40 / 40 cm

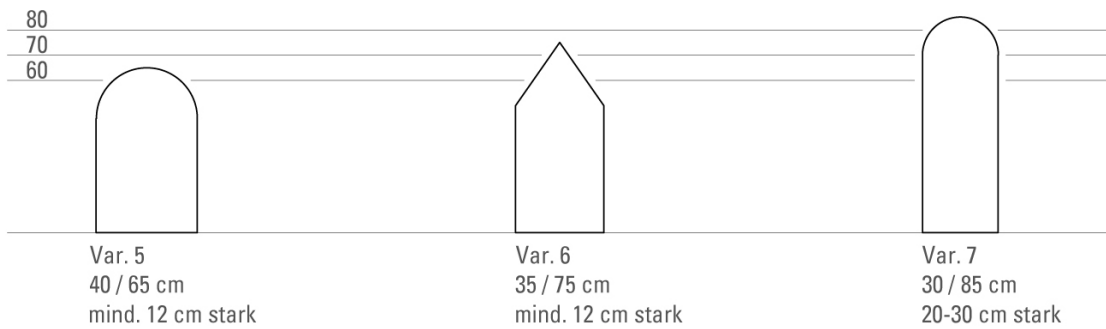
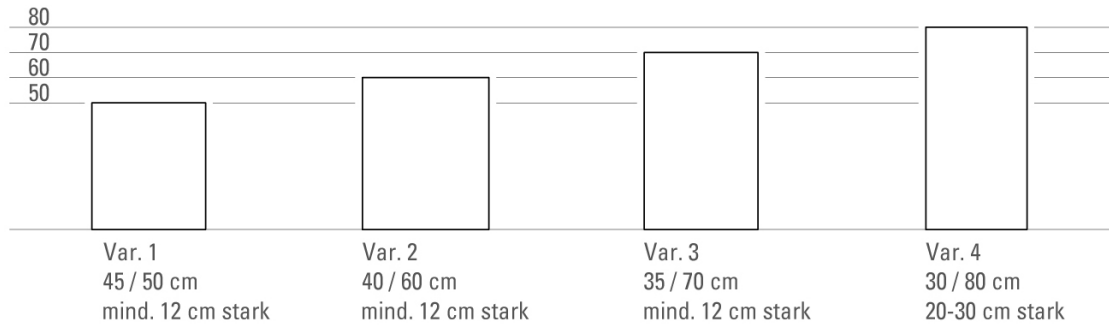


Var. 2
40 / 50 cm



Max. Gefälle der Platte 5%
Stärke mind. 8cm

b) Grabmal Reihen-Urnengräber



Liegende Platten

Var. 1
40 / 40 cm



Var. 2
40 / 60 cm



Max. Gefälle der Platte 5%
Stärke mind. 8cm



c) Grabmal für Familiengräber

1. Erdbestattungen (EFG)	Breite max.	140 cm
	Höhe max.	150 cm
	Sichtfläche max.	1,20 m ²
	Steinstärke mind.	20 cm
2. Urnenbestattungen (UFG)	Breite max.	120 cm
	Höhe max.	80 cm
	Sichtfläche max.	0,80 m ²
	Steinstärke mind.	18 cm

Die minimalen Stärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Über die Zulassung von Freiplastiken, Grabmälern aus Drahtschotterkörben und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat. Er kann ein Modell bis zum M 1:1 verlangen.

III Grabbepflanzung und Unterhalt

§ 12 Grabeinfassung und Grabbepflanzung

- 1 Die Grabfläche gliedert sich bei Reihengräbern in eine individuelle Pflanzfläche und eine Grabeinfassung.
- 2 Die Bepflanzung der individuellen Pflanzfläche ist Sache der Angehörigen. Angehörige, die das Grab nicht selber bepflanzen, sind verpflichtet, einen Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde über die gesamte Ruhezeit abzuschliessen. Für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags ist die Gemeindekanzlei zuständig. Die Höhe des Fondsbeitrags richtet sich unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes nach den Wünschen der Angehörigen.
- 3 Die individuelle Pflanzfläche (Erd- und Urnenreihengräber, Familiengräber) muss zu mindestens 70 % bepflanzt sein. Maximal 30 % der Fläche kann mit naturbelassenen, farblich neutralen Naturmaterialien gestaltet werden, z. B. Kies. Die Grabgestaltung muss sich in den Gesamteindruck des Friedhofs einfügen.
- 4 Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Grabfläche dürfen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten.
- 5 Die Einfassung der Gräber, d.h. Grabumrandung und Grababschluss erfolgt durch die Gemeinde. Je nach Grabart bestehen die Grabumrandung aus einer einheitlichen niedrigen, immergrünen Dauerbepflanzung oder Rasen und der Grababschluss aus Zwischenplatten und/oder einem Metallrahmen. Die Einfassungen dürfen nicht entfernt werden.
- 6 Für den allgemeinen Unterhalt (Einfassung des Grabs, Reinhaltung, Schneiden der Randbepflanzung bzw. Unterhalt der Rasenflächen, Jäten, Bewässern) wird für die Dauer der Grabesruhe von 20 Jahren eine Unterhaltspauschale erhoben.
- 7 Bepflanzungen und Gestaltungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind innert einer von der Gemeinde angesetzten Frist anzupassen. Erfolgt keine Anpassung, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt und den Angehörigen verrechnet.

§ 13 Instandhaltung

- 1 Die Angehörigen haben die Grabmäler und das Grab in gutem Zustand zu halten. Welke Kränze und Blumen sind zu entfernen und Pflanzen, die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Schadhafte oder nicht mehr geradestehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.
Das Bauamt ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- 2 Werden Grabmäler und Gräber nicht innert einer von der Gemeinde angesetzten Frist instand gestellt, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt und den Angehörigen verrechnet.
- 3 Nach Ablauf der Ruhefrist, bei einer vorzeitigen Grabaufhebung oder bei vernachlässigter Pflege der individuellen Pflanzfläche wird diese geräumt und durch eine immergrüne Dauerbepflanzung ersetzt.

IV Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

P. Graf

Der Gemeindeschreiber

A. Laube

Beschlossen vom Gemeinderat am 24.04.2017.